

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ (LL.B. und Licence en droit) (*Double Degree*)
- „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ (LL.M. und Master 2 en droit) (*Double Degree*)

an der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours/Frankreich

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 68. Sitzung vom 28./29.08.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Die Studiengänge „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ und „Licence en droit“ sowie „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ mit den Abschlüssen „Master of Laws“ und „Master 2 en droit“ an der **Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit einer Auflage akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit der unten genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.05.2018** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für den **Bachelorstudiengang** für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 22./23.08.2016 **gültig bis zum 30.09.2023**.

Die Akkreditierung wird für den **Masterstudiengang** für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.

Auflage:

1. Die Studienordnung für den Masterstudiengang sowie die aktualisierte Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang müssen veröffentlicht werden.

Die Auflage bezieht sich auf den im Verfahren festgestellten Mangel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Aus der Studienordnung des Masterstudiengangs sollte hervorgehen, dass die Masterstudierenden an beiden Universitäten gleichzeitig eingeschrieben sind.
2. Es sollte geprüft werden, ob die derzeit eng definierten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium für ähnlich qualifizierte Bewerber/innen erweitert werden können.
3. Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs sollten ggf. Themen wie Rechtsvergleich stärker in das Curriculum integriert und deutlich ausgewiesen werden.
4. In den Modulen, die auch im Staatsexamensstudiengang angeboten werden und in denen die Prüfungsformen bereits feststehen, sollte die jeweilige Form auch in der Modulbeschreibung ausgewiesen werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 20./21.08.2018.

Gutachten zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ (LL.B. und Licence en droit) (*Double Degree*)
- „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ (LL.M. und Master 2 en droit) (*Double Degree*)

an der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours/Frankreich

Begehung am 04./05.05.2017

Gutachtergruppe:

Katharina Mahrt

Studentin der Universität Kiel (studentische Gutachterin)

Pamela Stenzel

Rechtsanwältin & Conseiller du commerce extérieur de la France, Berlin (Vertreterin der Berufspraxis)

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte

Leuphana Universität Lüneburg, Professor für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht sowie Regulierungs- und Kartellrecht

Koordination:

Dr. Katarina Löbel

Geschäftsstelle AQAS e. V., Köln

AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Ruhr-Universität Bochum (RUB) beantragt in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours (UT) die Akkreditierung der *Double Degree*-Studiengänge „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (bzw. „Licence en droit“) und „Master of Laws“ (bzw. „Master 2 en droit“).

Es handelt sich beim Bachelorstudiengang um eine Reakkreditierung und beim Masterstudiengang um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.08.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde für den Bachelorstudiengang eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2017 ausgesprochen. Am 04./05.05.2017 fand die Begehung am Hochschulstandort Bochum durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden beider Hochschulen.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1. Allgemeine Informationen

Die Studiengänge werden von der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours in Frankreich durchgeführt und schließen jeweils mit einem Doppelabschluss ab (*Double Degree*). Die beiden binationalen Studiengänge sind auf deutscher Seite an der Juristischen Fakultät der RUB angesiedelt und auf französischer Seite an der *Faculté de Droit, Economie et Sciences Sociales* der UT angesiedelt. Die Kooperation ist über eine Kooperationsvereinbarung schriftlich fixiert. Darin sind folgende Aspekte geregelt: fachdidaktische Grundsätze, Abschlüsse und die dazu gehörenden offiziellen Dokumente, Zulassungszahlen, Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren, Immatrikulationsmodalitäten und Studiengebühren, Kooperation zwischen den Hochschullehrer/inne/n, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit, Rolle der juristischen Fakultäten und Programmbeauftragten, Studienverlauf, Qualitätssicherung, sowie Allgemeine Bestimmungen, die u. a. Regelungen für den Fall enthalten, dass ein Partner die Kooperation aufkündigt. Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der beiden Universitäten betreiben neben den gemeinsamen Studienprogrammen nach eigener Aussage auch gemeinsame Forschungsaktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet des Europarechts.

Die RUB ist als Campus-Universität konzipiert und umfasst in 20 Fakultäten ca. 43.000 Studierende und 5.600 Beschäftigte (Stand: Juli 2016). Die RUB weist Internationalisierung als eines ihrer Profilvermerkmale aus. Dies beinhaltet u. a. die Etablierung von *Double Degree*- und *Joint Degree*-Studiengängen. Der Bachelorstudiengang „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ läuft bereits seit dem Jahr 2011; der Masterstudiengang soll zum Wintersemester 2017/18 eingerichtet werden. Die Juristische Fakultät der RUB ist die einzige juristische Fakultät des Ruhrgebiets, wodurch ihr gemäß der Darstellung im Selbstbericht eine zentrale Bedeutung für die Sicherstellung der Juristenausbildung in der Region zukommt. Neben dem Studiengang der Rechtswissenschaft und dem deutsch-französischen Bachelorstudiengang bietet die Juristische Fakultät nach eigener Aussage vor allem Programme zur Weiterbildung an. Insgesamt waren im akademischen Jahr 2015/16 an der Juristischen Fakultät ca. 4.000 Studierende eingeschrieben.

Die UT ist mit rund 25.000 aktiven Studierenden die größte in der *Région Centre* und sie weist ebenfalls ein internationales Profil als Kennzeichen aus. Die Partnerfakultät ist die *Faculté de Droit, Economie et Sciences Sociales*, an der ca. 4.300 Studierende, davon 2.300 in Rechtswissenschaft, eingeschrieben sind (Stand: Juli 2016).

Beide Universitäten verfügen über Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die in den beiden Studiengängen „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ Anwendung finden sollen. Die RUB hat beispielsweise nach eigener Aussage die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe in ihre Organisation integriert sowie eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.

2. Profil und Ziele

Hauptziel des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ ist die Ausbildung grenzüberschreitend und international tätiger Wirtschaftsjurist/inn/en. Die internationale Ausrichtung wird als Kennzeichen beider Studiengänge definiert.

Die Studierenden des **Bachelorstudiengangs**, der auf sechs Semester Regelstudienzeit ausgelegt ist, in denen 180 Credit Points (CP) erworben werden, erhalten nach drei Jahren zwei berufsqualifizierende Abschlüsse, den deutschen „Bachelor of Laws“ und die französische „*Licence en droit*“. Der Studiengang vermittelt gemäß der Darstellung im Selbstbericht Grundkenntnisse des deutschen und französischen Zivilrechts und öffentlichen Rechts mit Wirtschaftsbezug sowie des Europarechts, ferner der deutschen und französischen Methodik und der Grundlagen des Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit zwei nationalen Rechtsordnungen sollen die Studierenden dazu befähigt werden, rechtsvergleichende Fragestellungen zu erkennen und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedingtheiten beider Rechtsordnungen zu erschließen, um so wirtschaftsbezogene Rechtsprobleme bewältigen zu können. Wesentlich sind laut Universitäten die Vertiefung der deutschen, französischen und englischen Sprachkenntnisse und ihre Erweiterung im juristisch-fachlichen Bereich. Des Weiteren werden gemäß Selbstdarstellung Schlüsselkompetenzen erworben und gefördert. Dabei handelt es sich insbesondere um interkulturelle Kompetenz, Kommunikation und Teamfähigkeit sowie Rhetorik.

Um zum Bachelorstudium in Bochum zugelassen zu werden, müssen die Bewerber/innen folgende Voraussetzungen erfüllen: Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbare Qualifikation sowie Beherrschung der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Auswahlverfahren an der UT richtet sich nach den dort gültigen Bestimmungen und erfolgt im Rahmen des landesweit vorgeschriebenen nationalen Verfahrens *Admission Post-Bac*, wobei zusätzlich ein Kenntnisstand der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 vorausgesetzt wird. Gibt es mehr Bewerber/innen als Studienplätze, erfolgt die Auswahl für das Bachelorstudium nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Beim **Masterstudiengang** handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der 120 CP und eine Regelstudienzeit von vier Semestern umfasst. Das Studium schließt mit den beiden Abschlüssen „Master of Laws“ und „*Master 2 en droit*“ ab. Der Studiengang möchte nach Aussage der Universitäten vertiefte Kenntnisse im deutschen und französischen Zivilrecht und öffentlichen Recht mit Wirtschaftsbezug und im Europarecht vermitteln. Ziel des Masterstudiengangs ist es demnach, fachlich qualifizierte, problemorientierte Jurist/inn/en für wirtschaftsnahe Berufe vor allem in Unternehmen, Kanzleien, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen auszubilden. Die Absolvent/inn/en sollen nicht nur Rechtsanwender/innen sein, sondern sich auch neuen Herausforderungen und unbekanntem Rechtsproblemen stellen und Rechtsfragen im Bewusstsein interkultureller Schwierigkeiten mit ausländischen Partnern diskutieren und lösen können. Der Masterstudiengang soll den Studierenden ferner die Möglichkeit geben, eigene Interessen zu verfolgen und sich gezielt auf ein Berufsfeld vorzubereiten. Dazu können sie aus mehreren Rechtsbereichen auswählen und ihren Schwerpunkt berufspraktisch durch die Wahl eines passenden Praktikumsplatzes und wissenschaftlich-theoretisch durch die Wahl eines entsprechenden Themas für ihre Masterarbeit ergänzen und vertiefen. Durch die Erfahrung mit zwei Hochschulsystemen und das Studium in zwei Ländern erarbeiten sich die Studierenden gemäß Selbstaussage der Universitäten eine kritische Perspektive und erwerben interkulturelle Kompetenzen. Zudem vertiefen sie ihre jeweiligen Sprachkenntnisse in der deutschen, französischen und englischen juristischen Fachsprache. Wie bereits der Bachelorstudiengang verfolgt auch der Masterstudiengang das Ziel, dass die Studierenden neben einer fachlich fundierten Ausbildung auch eine Förderung methodischer, sozialer und persönlicher Fähigkeiten erfahren.

Eine Einschreibung in den Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht ist nur an der UT und nur zum Wintersemester möglich. Zugangsvoraussetzung ist zunächst der Erwerb eines Studiums mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“, „*Licence en droit*“ oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse im deutschen und französischen Zivilrecht und öffentlichen Recht sowie dem Europarecht vermittelt hat. Darüber hinaus ist die Beherrschung der französischen und deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang. Gibt es mehr Bewerber/innen als Studienplätze, erfolgt die Auswahl für das Masterstudium laut Selbstbericht nach der im ersten Hochschulabschluss erzielten Gesamtnote.

Bewertung

Die Ziele beider Studiengänge treten klar hervor. Es geht um die Qualifizierung der Studierenden für die besonderen Anforderungen grenzüberschreitend zu arbeiten, insbesondere im deutsch-französischen Austausch tätiger Wirtschaftsjurist/inn/en. Das Studiengangskonzept beider Studiengänge, die in etwa zu gleichen Teilen aus typischen Modulen der deutschen und französischen Jurist/inn/enausbildung konzipiert sind, ist klar auf dieses Kernziel ausgerichtet. Neben den damit abgedeckten fachlichen Aspekten tritt insbesondere der für beide Studiengänge zentrale überfachliche Aspekt des Erwerbs interkultureller Kompetenzen. Es handelt sich um eine genuin wissenschaftliche Ausbildung, die auf die für die angestrebten Tätigkeiten erforderliche wissenschaftliche Befähigung zielt. Die Studiengangskonzeption setzt ein tiefes Eintauchen der Studierenden in den jeweils anderen Kulturkreis voraus und fördert auf diese Weise in besonderem Maße die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Hinsichtlich des Bachelorstudiengangs handelt es sich um eine Reakkreditierung. Die grundsätzliche konzeptionelle Neuerung liegt darin, dass dieser Studiengang in Zukunft etwas stärker auf ein anschließendes Masterstudium, nicht zuletzt an dem in diesem Verfahren neu zu akkreditierenden Masterstudiengang, hinführt.

Die Zugangsvoraussetzungen beider Studiengänge sind transparent und klar formuliert. Durch das Erfordernis hinreichender Sprachkenntnisse und/oder Berührung mit dem jeweils anderen Land und Recht wird überdies sichergestellt, dass die Studierenden die Anforderungen, die während des Studiums an sie herangetragen werden, erfüllen können. Die Studienordnungen sind

noch nicht verabschiedet und veröffentlicht. Dies muss noch geschehen (**Monitum 1**). Eine kleinere Unklarheit zeigt sich in § 4 der vorgelegten Studienordnung für den Masterstudiengang, dessen Absatz 1 vorsieht, dass sich die Studierenden für das erste der beiden Studienjahre nur an der Universität Tours einschreiben können. Auf Nachfrage im Gutachtergespräch ergab sich aber, dass eigentlich geplant ist, dass die Studierenden während der gesamten Zeit des Masterstudienganges gleichzeitig an beiden Universitäten eingeschrieben sein sollen. Dies sollte in der Studienordnung klargestellt werden (**Monitum 2**).

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang geregelten fachlichen Zugangsvoraussetzungen fällt auf, dass ein Hochschulabschluss gefordert wird, der Grundkenntnisse sowohl im deutschen als auch französischen Recht vermittelt hat. Diese Zugangsvoraussetzung kann ohne weiteres durch die Absolvent/inn/en des Bochumer Bachelorstudienganges erfüllt werden, schließt aber eine Reihe weiterer möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang aus. Wenn also beispielsweise ein/e Bewerber/in ein deutsches juristisches Staatsexamen und zusätzlich etwa eine viersemestrige fachspezifische Fremdsprachenausbildung mit Zertifikat in Französisch absolviert hat, vermittelt dieser Studienabschluss (also das Staatsexamen) eben gerade nicht Kenntnisse des französischen Rechts. Diese/r Bewerber/in könnte wohl unter dem derzeitigen Wortlaut von § 4 Abs. 2 nicht zum Masterstudiengang zugelassen werden, obwohl die Person die notwendigen Kompetenzen mitbringt. Gleiches dürfte wohl in dem noch extremeren Fall gelten, dass ein/e Studienbewerber/in mit deutschem Staatsexamen beispielsweise die französische Anwaltsprüfung bestanden hat. Auch hier vermittelt der Studienabschluss gerade nicht, wie in § 4 Abs. 2 gefordert, Kenntnisse des französischen Rechts. Die Gutachtergruppe hatte den Eindruck, dass dies eine eher unbeabsichtigte und nicht durch die Anforderungen des Studienprogramms gerechtfertigte Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen ist. Es sollte daher geprüft werden, ob diese derzeit sehr eng definierten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium beibehalten werden sollen, oder aber so erweitert werden, dass Fälle wie in den genannten Beispielen ebenfalls zugelassen werden können (**Monitum 3**).

Die Anforderungen an den kooperativen Charakter eines Joint Programmes erfüllen beide Studiengänge ohne weiteres. Die Lehrlast und Lehrinhalte sind in etwa gleichmäßig auf beide Universitäten verteilt und teilweise wechselbezüglich. Auch das Zulassungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung beider Universitäten. Umfang und Art der Kooperation einschließlich der der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen sind nachvollziehbar dokumentiert. Im Rahmen der Reakkreditierung des Bachelorstudienganges zeigte auch das Gespräch mit den Studiengangskordinator/inn/en beider Universitäten, dass die Kooperation in der Praxis sehr gut funktioniert. Für den Fall, dass eine der beiden Universitäten die Kooperation aufkündigt, haben sie in dem vorgelegten Kooperationsvertrag vereinbart, dass für Bachelor-Studierende für weitere drei Jahre und für Master-Studierende für weitere zwei Jahre die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Leistungen zu erbringen (Art. 15 Abs. 2 der vorgelegten Kooperationsvereinbarung). Diese Regeln dürften ausreichend sein.

3. Qualität des Curriculums

Die Studierenden des deutsch-französischen Bachelorstudienganges „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ besuchen an beiden Universitäten die Grundlagenveranstaltungen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ergänzt um studiengangsspezifische Veranstaltungen, die sich aus dem binationalen Charakter ergeben sollen. Die Studiengänge sind modular aufgebaut („Modul“ in Deutschland, „*Unité d'enseignement*“ in Frankreich).

Das **Bachelorstudium** findet abwechselnd an der Juristischen Fakultät der RUB und an der Partnerfakultät der UT statt. Dabei sollen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im deutschen und im französischen Recht, im Europarecht und in den europarechtlichen Bezügen des nationalen Rechts vermittelt werden. Hinzu sol-

len Grundlagenfächer kommen, die die Studierenden dazu befähigen, die Geschichte und das philosophische Fundament der beiden Rechtsordnungen zu kennen und zu verstehen.

Nach einem ersten Studienjahr an der jeweiligen Heimatuniversität studieren alle Studierenden im zweiten Studienjahr gemeinsam in Bochum und anschließend gemeinsam im dritten Studienjahr in Tours. Am Ende des dritten Jahres haben die Studierenden eine Bachelorarbeit in französischer Sprache anzufertigen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein insgesamt sechswöchiges Pflichtpraktikum in der Rechtspflege, in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, bei einem Verband oder bei einer Verwaltungsbehörde abzuleisten. Davon sollen zwei Wochen bei einer Ausbildungsstelle im Partnerland oder bei einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisation oder Einrichtung erfolgen. Zusätzlich zu den Fremd- und Fachsprachkursen in deutscher und französischer Sprache müssen die Studierenden auch englischsprachige Kurse absolvieren.

Während des Bachelorstudiums wird nach Auskunft der Hochschulen teils mit *Blended Learning*-Methoden gearbeitet, um die Lehre aus Deutschland und Frankreich miteinander zu verbinden. Eine Besonderheit des zweiten Studienjahres stellt gemäß Selbstauskunft zudem ein deutsch-französischer Tandemkurs dar, in dem die Zusammenarbeit zwischen jeweils einer bzw. einem deutschen und einer bzw. einem französischen Studierenden zum besseren Kennenlernen und zur interkulturellen Sensibilisierung angestrebt wird.

Die Universitäten beschreiben, dass das Bachelorstudium seit der Erstakkreditierung in einigen Aspekten angepasst wurde: strukturelle Neuorganisation einiger Module, Eingliederung der französischen Studierenden zum Teil in das erste und zum Teil in das zweite Studienjahr, wirtschaftsrechtliche Veranstaltungen (Handelsrecht, Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht) als Pflichtveranstaltungen sowie Aktualisierung einiger Modulinhalte.

Das **Masterstudium** findet ebenfalls abwechselnd an der Partnerfakultät der UT und an der Juristischen Fakultät der RUB statt. Die Kurse behandeln laut Selbstbericht neben dem Prozessrecht vor allem solche Bereiche des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts, in denen das nationale Recht durch das Recht der Europäischen Union überlagert wird und mit diesem verflochten ist.

Nach dem ersten gemeinsamen Studienjahr an der UT studieren alle Studierenden im zweiten Studienjahr an der RUB. Im zweiten Jahr des Masterstudiengangs sollen die Studierenden ihren individuellen fachlichen Interessen nachgehen und dazu neben dem Besuch eines Pflichtmoduls eine Auswahl aus mehreren Wahlmodulen aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Steuerrecht treffen können. Im vierten Semester haben die Studierenden innerhalb von fünf Monaten eine Masterarbeit in deutscher Sprache anzufertigen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein insgesamt achtwöchiges Pflichtpraktikum in der Rechtspflege, in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, bei einem Verband oder bei einer Verwaltungsbehörde abzuleisten. Nach Darstellung im Selbstbericht wird das Studium der englischen Fachsprache im Masterstudium fortgesetzt.

Im Bachelor- und Masterstudiengang sind gemäß Selbstauskunft an beiden Partnerfakultäten als Lehrformen Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Sprachkurse vorgesehen. Prüfungsleistungen können gemäß Prüfungsordnungen als Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten oder vorlesungsbegleitende Aufgaben erbracht werden.

Bewertung

Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs orientiert sich an den Qualifikationszielen der grundlagenorientierten Ausbildung in zwei nationalen Rechtsordnungen mit europarechtlichen Bezügen sowie der Methodenlehre und Fremdsprachenkompetenz. Die angebotenen Schlüsselkompetenzen decken im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement Themen wie interkulturelle Kompetenz, Rhetorik und Kommunikation ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit den beiden berufsqualifizierenden Abschlüssen LL.B. und License en droit der Berufseinstieg in der Theorie möglich ist. Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs sollten nach Einschätzung der Gutachtergruppe ggf.

Themen wie Rechtsvergleich stärker in das Curriculum integriert und deutlicher ausgewiesen werden (**Monitum 4**). Ein internationales Studienprogramm wie das vorliegende würde davon sicher profitieren.

Das Studiengangskonzept beinhaltet die Vermittlung von fachlichem und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Der Masterstudiengang vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und trägt ebenfalls zur Vermittlung von fachlichem und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen bei. Die vorherrschenden Lehrformen Vorlesung, Seminare und Arbeitsgemeinschaften sind für die Erreichung der Qualifikationsziele adäquat, ebenso wie die eingesetzten Prüfungsformen.

Sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang bestätigt die Gutachtergruppe, dass das Curriculum den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das jeweilige Qualifikationsniveau (also Bachelor- oder Masterniveau) definiert werden, jeweils entspricht.

In beiden Studiengängen sind Mobilitätsfenster vorgesehen und die Ausgestaltung der Mobilität ist zwischen den beteiligten Hochschulen in vorbildlicher Weise geregelt. Die Aufteilung der Module auf die Hochschulen ist plausibel und die Hochschulen konnten während der Begehung nachvollziehbar darlegen, wie die Abstimmung erfolgt. Die Einbindung der Praktika ist ebenfalls gut geregelt.

Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert; dieses wird regelmäßig aktualisiert und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe möchte jedoch zur Verbesserung der Transparenz Folgendes anregen: In den meisten Modulbeschreibungen werden alternative Prüfungsformen ausgewiesen und die spezifische Form wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Diese Praxis wurde von den Studierenden bestätigt. In den Modulen, die auch im Staatsexamensstudiengang der Ruhr-Universität Bochum angeboten werden und in denen die Prüfungsformen bereits feststehen, sollte aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch die in den Modulbeschreibungen eingeräumten Möglichkeiten zur Auswahl einer Vielzahl von Prüfungsformen eingeschränkt und damit an die gelebte Praxis angepasst werden (**Monitum 5**).

4. Studierbarkeit

Die Partnerfakultäten in Bochum und Tours bieten den Bachelor- und Masterstudiengang gemeinsam an. Grundlage sind die Kooperationsvereinbarung auf Hochschulebene sowie die Vereinbarung über gemeinsame Studienregelungen. Der Bachelor- und der Masterstudiengang sind in die Organisation der jeweiligen Juristischen Fakultät eingegliedert. Die Leitung der Fakultät obliegt dem jeweiligen Dekan/der Dekanin. Die Studienorganisation wird hauptsächlich über die Studiengangsleitungen verantwortet, die durch die Studienkoordination bzw. in Bochum durch das Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät unterstützt wird. Gemeinsam sollen organisatorische und lehrbezogene Fragen rund um den jeweiligen Studiengang diskutiert werden, um so den Studierenden koordinierte Hilfestellungen geben zu können. Die Studiengangsleitungen stehen nach eigener Aussage in Kontakt mit den Lehrenden des Studiengangs ihrer jeweiligen Fakultät und tauschen sich über eventuelle Probleme bei der Vermittlung der Lehrinhalte, der Studierbarkeit und der Sicherung der Qualität aus. Im Bachelorstudiengang geben gemäß Selbstauskunft jedes Semester zwei deutsche und zwei französische Lehrende Kurse in der jeweiligen Partnerfakultät. Auch für den Masterstudiengang ist ein solcher Lehrexport vorgesehen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs wurde zudem ein Prüfungsausschuss bestellt, der sich aus Hochschullehrer/inne/n, wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und Studierenden des Studiengangs zusammensetzt. Für den Masterstudiengang ist nach Angaben im Selbstbericht ebenfalls ein solches Gremium vorgesehen.

Die Universitäten stellen im Selbstbericht die verschiedenen Maßnahmen zur Information, Beratung und Betreuung der Studierenden der binationalen Studiengänge dar.

- Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der RUB zur Verfügung. Für Fragen zum Studium der Rechtswissenschaft ist die Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft zuständig. An der UT soll die Kommunikation zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden durch regelmäßige Informationsveranstaltungen gesichert werden. Zu Beginn des ersten und dritten Studienjahres finden nach Angaben im Selbstbericht Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen statt.
- Die Juristische Fakultät der RUB unterhält nach eigenen Angaben ein studienbegleitendes Mentoringprogramm, das u. a. für alle Studienanfänger/innen eine Orientierungswoche anbietet. In kleinen Gruppen sollen die Studierenden zudem mit den Besonderheiten des Rechtsstudiums und der Methodik des deutschen Rechts vertraut gemacht werden. Für die Studierenden des deutsch-französischen Bachelorstudiengangs ist nach Aussage der RUB eine besondere Mentoringgruppe eingerichtet, in der auch die französischen Studierenden eingegliedert werden sollen. Zudem sollen nach Selbstauskunft der RUB das Zentrum für Fremdsprachenausbildung und das International Office zur Beratung und Unterstützung der binationalen Studierenden beitragen. Neben der studiengangspezifischen Einführungswoche nehmen die französischen Studierenden an der Einführungswoche für alle ausländischen Incoming-Studierenden teil, die vom International Office organisiert wird und die u. a. interkulturelle Workshops, Exkursionen und Kontakte zu deutschen und ausländischen Studierenden bieten soll. Auch das Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät bietet besondere Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen für ausländische Studierende an.
- Die Hochschulen unterstützen die Studierenden während der Mobilitätsphasen nach eigener Aussage z. B. durch Hilfe in der Beantragung von Fördergeldern.
- Damit die Studierenden den passenden Praktikumsplatz finden können, wurde für sie nach Darstellung im Selbstbericht eine Praktikumsdatenbank auf der elektronischen Plattform der Studiengänge eingerichtet. Die Studiengangsverwaltung pflegt nach eigener Aussage diese Datenbank und ergänzt sie durch Praktikumsangebote und Praktikumsberichte der Studierendenschaft. Die Studierenden sollen bei der Wahl eines geeigneten Praktikumsplatzes ferner vom Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät und Newslettern der Deutsch-Französischen Hochschule mit entsprechenden Angeboten unterstützt werden.
- Die Schwerbehindertenvertretung der RUB berät und unterstützt Schwerbehinderte. Ebenso sollen an der UT Studierende mit Behinderungen unterstützt werden. Die UT weist individuelle Lernpläne und Lernmöglichkeiten, persönliche Hilfe im Studium und bei der Gesundheitsförderung sowie ein eigenes Gesundheitszentrum zur Betreuung ihrer Studierenden aus.
- Um speziell den Masterstudierenden zu helfen, ihren Studien- und Forschungsschwerpunkt zu wählen und die dazu passenden Praktikumsplätze zu finden, wird im ersten Studienjahr eine besondere Orientierungsveranstaltung (*séminaire d'orientation*) angeboten.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in die Bereiche Gesamtworkload (einschließlich Prüfungsaufwand), Kontaktzeit und Selbststudium aufgeschlüsselt. Bei der Vergabe von CP sollen Erfahrungswerte über die mit den einzelnen Lehrformen verbundene Arbeitsbelastung für Studierende zugrunde gelegt werden. Ein CP entspricht gemäß der Festlegung in der jeweiligen Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden. Die im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Praxisanteile sind ebenfalls kreditiert.

Studiengangs- oder Studienortswechsler können nach § 22 der Studien- und Prüfungsordnung des deutsch-französischen Bachelorstudiengangs einen Antrag auf Anrechnung ihrer Leistungen

an den Prüfungsausschuss stellen. Auch die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs sieht in § 28 Anrechnungsmöglichkeiten vor.

Laut Prüfungskonzept werden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen vorgesehen. Die RUB gibt im Selbstbericht an, dass die Anzahl von fünf bis sieben Prüfungen pro Semester nicht überschritten werden soll. Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Umrechnungsregeln der Noten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen geregelt. Der Nachteilsausgleich ist in § 21 der Bachelorprüfungsordnung und in § 27 der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Prüfungstermine für die (Teil-)Modulprüfungen werden nach Selbstauskunft der RUB zu Modulbeginn in den einzelnen Lehrveranstaltungen und fakultätsweit durch Aushänge, auf der Homepage der Juristischen Fakultät und im zentralen IT-Campusmanagementsystem bekannt gegeben. In Frankreich sollen die Prüfungstermine in einem elektronischen System, auf der Fakultätsseite und in den jeweiligen Veranstaltungen zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

Die Prüfungsordnungen wurden gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen. Die aktualisierten Fassungen inklusive Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen müssen noch veröffentlicht werden. Nach Inkrafttreten sollen die Prüfungsordnungen auf den Seiten der RUB, der Juristischen Fakultät und des jeweiligen Studiengangs zu finden sein. Der jeweilige Studienverlaufsplan und das jeweilige Modulhandbuch der beiden Studiengänge werden nach Aussage der Universitäten zudem auf einer E-Learning-Plattform zugänglich sein.

Bewertung

Die Verantwortlichkeiten sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang sind klar geregelt, die Studierenden kennen die jeweils Verantwortlichen an beiden Hochschulen bzw. wissen, an wen sie sich in Klärungsfällen wenden müssen. Die Lehrangebote sind inhaltlich und organisatorisch gut aufeinander abgestimmt, insbesondere die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen weisen eine zwischen Bochum und Tours abgestimmte Variabilität auf.

Den Studierenden wird ein umfassendes Beratungs- und Orientierungsangebot, sowohl auf Studiengangsebene als auch in besonderen Lebenssituationen, gewährleistet. Vorteilhaft für Studierende ist auch insbesondere die Unterstützung seitens der Hochschule bei der Praktikumssuche und -organisation.

Der Workload wurde anhand studiengangsspezifischer Evaluationen überprüft und scheint für das Bachelor- und das Masterprogramm plausibel, ebenso die Leistungspunktberechnung. Das im Bachelorprogramm eingebundene Praktikum wird mit Leistungspunkten versehen, welche auch nach der Änderung der Praktikumsdauer angemessen sind.

Die Regeln zur Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention werden in den Prüfungsordnungen umgesetzt. Die beteiligten Hochschulen haben zudem Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen bzw. des Abschlusses von der jeweiligen Partnerhochschule getroffen. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang sowie die aktualisierte Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang müssen jedoch noch veröffentlicht werden (**Monitum 1**).

Prüfungsorganisation, -vielfalt und -dichte sind angemessen. Sowohl die Arbeitsbelastung bezüglich der Prüfungsvorbereitung als auch die durch unterschiedliche Prüfungsformen in Tours und Bochum abgebildete Prüfungsvielfalt bringen den Studiengang auf den Weg hin zum studierendenzentrierten Lernen. Der Nachteilsausgleich wird sowohl durch die Prüfungsordnungen abgebildet als auch durch die vor Ort vorhandenen Mittel umgesetzt. Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen sind öffentlich einsehbar. Die im Modulhandbuch aufgelistete Auswahl an Prüfungsformen wird zu Semesterbeginn durch Mitteilung, durch Aushang und auf elektronischem Wege für Studierende auf die vom Dozierenden gewählte Prüfungsform eingegrenzt. Hier bietet es sich aus Transparenzgründen an, bei sich nicht ändernden Prüfungs-

formen, insbesondere den Standardabschlussklausuren, welche mit den Staatsexamensstudierenden geschrieben werden, auf die Auswahllistung im Modulhandbuch zu verzichten und sich auf die ohnehin praktizierte Prüfungsform zu beschränken (**Monitum 5**, siehe Kapitel 3). Die Hochschulen haben Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen getroffen, wenn die Studierenden in die jeweilige Auslandsphase gehen. Die Prüfungsstandards und -kriterien sowie auch die Umrechnung der Noten sind zwischen den beiden Hochschulen abgestimmt.

Für die Vorbereitung auf die Semesterphase in Tours stehen den Studierenden zahlreiche Unterstützungsangebote seitens der RUB zur Verfügung. Der Grundspracherwerb sowie die Fachsprachenausbildung werden durch Sprachkurse abgedeckt, außerdem werden interkulturelle Unterschiede durch Tandem-Kurse reflektiert. Die Betreuung in Tours ist hier überdurchschnittlich gut, mit Besuchen der Studiengangsverantwortlichen vor Ort.

Beide Hochschulen besitzen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden, die auf die zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme Anwendung finden.

5. Berufsfeldorientierung

Nach Angaben im Selbstbericht können Absolvent/inn/en des Bachelorstudiengangs Tätigkeiten in international tätigen Kanzleien, Wirtschaftsberatungsgesellschaften, Verbänden, internationalen Organisationen, in der öffentlichen Verwaltung in Deutschland, Frankreich und der EU sowie in Nichtregierungsorganisationen aufnehmen. Wenn die Absolvent/inn/en nicht sogleich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, können sie danach entweder einen Masterstudiengang in Deutschland, in Frankreich oder in einem dritten Staat anschließen oder sich auf den deutschen rechtswissenschaftlichen Abschluss „Erste Prüfung“ (I. Juristisches Staatsexamen) vorbereiten oder den binationalen Masterstudiengang „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ anschließen.

Die Masterabschlüsse „Master of Laws“ und „*Master 2 en droit*“ sollen laut Universitäten für die Übernahme von Führungspositionen in den genannten Tätigkeitsfeldern qualifizieren. Zudem soll das Masterstudium auf die Aufnahme einer Doktorandenausbildung vorbereiten.

Die Berufsfeldorientierung soll insbesondere durch die Vermittlung berufspraktischer Kompetenzen (z. B. Fallstudienarbeit, Erstellung von Gutachten), durch die Ausbildung von Fremdsprachenkompetenz und durch das Absolvieren der Praktika gefördert werden. Darüber hinaus können die Studierenden an Exkursionen zu potenziellen Arbeitgebern und Gesprächsrunden mit Berufsträgern teilnehmen. Im Masterstudium werden Zusatzkurse in interkultureller Mediation angeboten.

Bewertung

Die Curricula der beiden zu beurteilenden Studiengänge überzeugen durch ihr durchdachtes Konzept und vermitteln insbesondere die wesentlichen rechtlichen, aber auch methodischen Grundlagen, die für eine spätere berufliche Tätigkeit als Jurist/in in einem internationalen Umfeld üblicherweise erforderlich sind. Die verschiedenen aufgezeigten Berufsfelder erscheinen daher realistisch.

Der Herausforderung, die Studierenden auch im Hinblick auf die methodischen Vorgaben von zwei Rechtssystemen zu schulen, wird systematisch Rechnung getragen, indem bereits frühzeitig entsprechende Pflichtmodule in Methodenlehre angeboten und die Prüfungsformen der im jeweiligen Land üblichen Form angepasst werden. Diese Vorgehensweise unterstreicht den Mehrwert dieser beiden deutsch-französischen Doppelstudiengänge für die Praxis, da die Absolvent/inn/en mit beiden Rechtskulturen nachhaltig vertraut gemacht werden. Angesichts dessen ist davon

auszugehen, dass die Absolvent/inn/en in der Lage sein sollten, nach ihrem Studium direkt eine berufliche Tätigkeit in Frankreich oder Deutschland aufzunehmen.

Der Bachelorstudiengang ist grundsätzlich geeignet, bereits eine ausreichende erste Berufsqualifizierung zu vermitteln. Hervorzuheben ist aber, dass er gleichzeitig auch vielfältige Anschlussmöglichkeiten für die Studierenden bietet. Zu erwähnen sind insbesondere das 1. Juristische Staatsexamen, ein vertiefender Masterstudiengang in Rechtswissenschaften (auch im Ausland) oder ein Masterstudium mit interdisziplinärem Ansatz (z. B. mit politikwissenschaftlichen Bezügen). So können sich die Studierenden bei vertiefenden Studien – ihren Kompetenzen und Interessen entsprechend – ggf. auch neu orientieren. Dieser Mehrwert wurde auch von den Studierenden als wichtiger Faktor für die Entscheidung für den Studiengang angeführt. Die vielfältigen Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang ermöglichen auch hier eine breite Ausrichtung zur Vorbereitung potentieller Berufsfelder, z. B. auch in der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung oder für Tätigkeiten in internationalen Organisationen.

Positiv hervorzuheben ist die nachhaltige sprachliche Ausbildung der Studierenden in Deutsch, Französisch und Englisch, bei Interesse sogar in weiteren Drittsprachen. Diese Ausbildung lässt erwarten, dass die Absolvent/inn/en sich sprachlich sicher in einem internationalen Arbeitsumfeld bewegen können werden. Auch sonstige Schlüsselkompetenzen, wie z. B. Präsentieren, werden vermittelt, die in der beruflichen Praxis neben Fachkenntnissen eine immer größere Rolle spielen und als Zusatzqualifikation von Arbeitgebern immer stärker nachgefragt werden.

Im Hinblick auf den Erwerb von interkulturellen Kompetenzen ist zu begrüßen, dass diesbezüglich gezielte Veranstaltungen, wie z. B. die Tandem-Kurse angeboten werden, in denen die gemachten Erfahrungen gemeinsam reflektiert werden können. Nachzudenken bleibt, ob diese Reflexion durch eine stärkere Berücksichtigung von rechtsvergleichenden Komponenten im Curriculum noch gezielter gefördert werden soll. Die Organisation der beiden Studiengänge in jeweils biculturellen Kohorten begünstigt erfahrungsgemäß auch die Entwicklung interkultureller Kompetenz.

Eine nützliche Praxisnähe wird u. a. durch die in beiden Studiengängen vorgesehenen Pflichtpraktika gefördert. Äußerst sinnvoll erscheint dabei die Verpflichtung im Bachelorstudiengang, einen Teil des Praktikums zwingend bereits im Partnerland zu absolvieren. Wie auch die befragten Studierenden bestätigten, werden auf diese Weise z. B. etwaige Berührungängste abgebaut bzw. es wird bereits frühzeitig der Mehrwert des Doppelstudiengangs vor Augen geführt. Bei der Begehung konnte überzeugend dargelegt werden, warum die Pflichtpraktika im Bachelorstudiengang aus organisatorischen Gründen verkürzt worden sind. Erfahrungsgemäß erlauben aber längere Praktika auch einen nachhaltigeren Einblick in die Berufspraxis, da die Studierenden besser in den Arbeitsalltag eingebunden werden können. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Studierenden, sofern sich im Studienverlauf die Gelegenheit bietet, in der Beratung auch zu längeren Praktika ermutigt werden könnten.

Bei der Begehung wurde ferner der Eindruck gewonnen, dass die Studierenden bei der Praktikumssuche ausgezeichnet unterstützt werden. Die Universität verfügt hier über gute und vielfältige Kontakte. Mit einer planmäßigen Alumni-Arbeit in den Studiengängen selbst könnten diese Kontakte langfristig noch gezielt erweitert werden. Insgesamt gewährleistet die professionelle und engagierte Begleitung der Studierenden an beiden Standorten, dass sie das Praktikum und den Studienaufenthalt im anderen Land gut vorbereiten und auch zur persönlichen und beruflichen Horizonterweiterung nutzen können. Im Masterstudiengang wird darüber hinaus ein spezifisches Modul zur beruflichen Orientierung (*séminaire d'orientation*) angeboten.

Außerdem soll noch das Modul interkulturelle Mediation besonders positiv hervorgehoben werden. Denn in der Praxis ist die gerichtliche Klärung von Streitigkeiten, gerade in der Wirtschaft, nicht die bevorzugte Option, sondern es wird eher nach Lösungen im Verhandlungswege ge-

sucht. Deshalb ist es zur Berufsvorbereitung äußerst wertvoll, die Studierenden bereits in ihrem Studium in diese Praxis einzuführen und entsprechende Kompetenzen zu vermitteln.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Zum Bachelorstudiengang können jeweils zum Wintersemester 20 Personen in Bochum und 20 Personen in Tours zugelassen werden. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt nur an der Universität in Tours. Dabei können zum Wintersemester 20 Personen das Studium aufnehmen.

Nach Selbstauskunft der RUB wird die Lehre im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs vorwiegend von hauptamtlichen Professor/inn/en der Juristischen Fakultät durchgeführt. Für alle Lehrenden bietet die Stabstelle Interne Fortbildung und Beratung der RUB nach eigenen Angaben Angebote zur Fort- und Weiterbildung, z. B. zu neuen Lehrkonzepten, Hilfsmitteln und Methoden sowie zu Beratung und Hilfe bei besonderen Lehrproblemen an. An der UT soll die Lehre nach Selbstauskunft der Universität überwiegend von *Maître de conférences* und *Professeurs* erbracht werden.

Für die Durchführung der Studiengänge stehen gemäß Selbstbericht sächliche und räumliche Ressourcen wie Hörsäle, Seminarräume, Gerichtsräume, Sprachlabore, Computerräume sowie verschiedene Bibliotheken zur Verfügung. Zur Ermöglichung der Fernlehrelemente halten beide Hochschulen nach eigener Aussage eine Videokonferenzanlage sowie elektronische Plattformen vor.

Bewertung

Beide zahlenmäßig eher kleinen Studiengänge werden von großen rechtswissenschaftlichen Fakultäten getragen, deren personelle und sächliche Ressourcen ohne weiteres ausreichen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die weitaus meisten der geplanten Lehrveranstaltungen „Sowieso-Veranstaltungen“ der jeweiligen nationalen juristischen Studiengänge sind. Die reale Mehrbelastung der Lehrenden hält sich dabei sehr in Grenzen und kann mit dem beschriebenen Personal geleistet werden.

Auch die sächliche und räumliche Ausstattung beider Fakultäten wird durch die beiden Studiengänge, auch im Vergleich mit den großen Studierendenzahlen der juristischen Hauptausbildung, nicht nennenswert belastet.

Beide Hochschulen haben zahlreiche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dokumentiert. Die vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten eine stetige Weiterbildung der Lehrenden und tragen damit zur Sicherung der Lehrqualität bei.

7. Qualitätssicherung

Die RUB hat nach eigenen Angaben einen diskursiv orientierten Prozess eines systematischen Qualitätsmanagements in Lehre und Studium etabliert. Den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die in den einzelnen Studienfächern genutzten Verfahren der Qualitätssicherung stellt die Evaluationsordnung der RUB dar. Darin sind Vorgaben für die Erstellung der zweijährlichen Lehrberichte und der fünf- bis achtjährigen sogenannten großen Evaluationen der Fakultät definiert. Die Lehrberichte sind an der RUB als ein mehrstufiges Evaluationsverfahren angelegt. Darin sollen Aspekte wie Inhalt und Organisation von Lehre und Prüfung, Studienberatung und -betreuung, interne Qualitätssicherung sowie Maßnahmen zur Verbesserung reflektiert werden. Die Evaluationsordnung macht darüber hinaus Vorgaben für die studentische Veranstaltungsbewertung, die in einem mindestens zweijährlichen Rhythmus für alle Lehrveranstaltungen durchzuführen ist. Neben den in der Evaluationsordnung geregelten Instrumenten des Qualitätsmanagements hat die RUB zentral zwei weitere regelmäßige Befragungen etabliert: den Studie-

rendenmonitor (seit 2005) und die Absolvent/inn/enstudie (seit 2008). Die Studiengänge der UT unterliegen alle vier Jahre einer *procédure d'habilitation*. Zudem werden an der Partnerfakultät der UT gemäß Selbstauskunft die einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen eines *Système de questionnaire* evaluiert.

Die beiden Studiengänge „Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht“ sollen in die universitätsweiten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eingebunden werden. Darüber hinaus soll auch auf Studiengangsebene die Qualitätssicherung durch studiengangsspezifische Evaluationen gewährleistet werden. So sollen nach Auskunft der Universitäten gesondert Studierendenbefragungen im Rahmen der Informationsveranstaltungen stattfinden und einmal im Jahr sollen die Studierenden einen studiengangsspezifischen Evaluationsbogen ausfüllen zu Fragen wie Arbeitsbelastung, Organisation des Studiengangs und die Inhalte des Curriculums. Die Universitäten stellen dar, dass aufgrund der durch die Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse z. B. über die studentische Arbeitsbelastung Anpassungen im Curriculum stattgefunden haben. Zur Eruerung des Absolvent/inn/enverbleibs und zur Information der Absolvent/inn/en über Berufsperspektiven und Stellenangebote hat die Studiengangsleitung nach eigener Darstellung für die Studiengänge einen eigenen Bereich im Rahmen des zentralen Alumninetzwerks der RUB eingerichtet.

Über die universitätsweiten und die studiengangsspezifischen Maßnahmen hinaus werden nach Darstellung im Selbstbericht die beiden Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule evaluiert.

Die Universitäten haben zum bereits laufenden Bachelorstudiengang folgende statistische Daten und Informationen vorgelegt: Studienbewerber/innen und Zulassungen pro Universität, Studienanfänger/innen- und Absolvent/inn/enzahlen pro Universität und insgesamt im Studiengang, Notenverteilung, Geschlechterverteilung sowie Absolvent/inn/enverbleib.

Bewertung

Die Begehung hat gezeigt, dass die Studiengänge jeweils in die umfangreichen, systematischen Qualitätssicherungsprozesse der beiden Hochschulen integriert sind bzw. integriert werden. Darüber hinaus erfolgt noch eine studiengangsspezifische Evaluierung, die durch regelmäßige Gespräche mit den Studierenden ergänzt wird. Schließlich unterziehen sich im Bachelorstudiengang beide Hochschulen noch gemeinsam der regelmäßigen Qualitätsprüfung durch die Deutsch-Französische Hochschule. Gleiches ist für den Masterstudiengang geplant.

Bei der Begehung konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter davon überzeugen, dass die Ergebnisse dieser umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bezogen auf den Bachelorstudiengang bereits unmittelbar zur Weiterentwicklung des Studiengangs geführt haben, indem z. B. ab dem ersten Semester Veranstaltungen zur Methodik in beiden Ländern angeboten werden. Wie die befragten Studierenden bestätigten, wird an beiden Hochschulen eine offene Diskussionskultur gepflegt und Verbesserungsanregungen der Studierenden werden geprüft. Dies erscheint gerade in einem bi-kulturellen Studiengang sinnvoll. Offensichtlich tauschen sich die beiden Hochschulen bzw. die beiden Programmbeauftragten regelmäßig auch zu Themen der Qualitätssicherung aus und passen ggf. das Curriculum selbst bzw. einzelne Lehrveranstaltungen an.

Angesichts dessen bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Vorgaben zur Qualitätssicherung nicht eingehalten werden.

8. Zusammenfassung der Monita

1. Die Studienordnung für den Masterstudiengang sowie die aktualisierte Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang müssen veröffentlicht werden.
2. Aus der Studienordnung des Masterstudiengangs sollte hervorgehen, dass die Masterstudierenden an beiden Universitäten gleichzeitig eingeschrieben sind.
3. Es sollte geprüft werden, ob die derzeit eng definierten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium beibehalten werden sollen.
4. Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs sollten ggf. Themen wie Rechtsvergleich stärker in das Curriculum integriert und deutlich ausgewiesen werden.
5. In den Modulen, die auch im Staatsexamensstudiengang angeboten werden und in denen die Prüfungsformen bereits feststehen, sollte die jeweilige Form auch in der Modulbeschreibung ausgewiesen werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Prüfungsordnungen müssen noch veröffentlicht werden.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Studienordnungen müssen noch veröffentlicht werden.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Prüfungsordnungen müssen noch veröffentlicht werden.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Aus der Studienordnung des Masterstudiengangs sollte hervorgehen, dass die Masterstudierenden an beiden Universitäten gleichzeitig eingeschrieben sind.
- Es sollte geprüft werden, ob die derzeit eng definierten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium beibehalten werden sollen.
- Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs sollten ggf. Themen wie Rechtsvergleich stärker in das Curriculum integriert und deutlicher ausgewiesen werden.
- In den Modulen, die auch im Staatsexamensstudiengang angeboten werden und in denen die Prüfungsformen bereits feststehen, sollte die jeweilige Form auch in der Modulbeschreibung ausgewiesen werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht**“ an der **Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours** mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ (bzw. „**Licence en droit**“) unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht**“ an der **Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der Université François Rabelais de Tours** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ (bzw. „**Master 2 en droit**“) unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.